

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Ein Leser beanstandet den Artikel „Trumps Gewaltfantasien“, erschienen am 17.09.2016 auf „diepresse.com“. Im Vorspann des Artikels heißt es: „Der Kandidat für die US-Präsidentschaft spielt erneut mit der Idee eines Mordanschlags auf Hillary Clinton. Manche seiner Anhänger wollen sie sogar hinrichten.“ Im Artikel wird von Gewaltaufforderungen gegen US-Präsidentschaftskandidatin Clinton berichtet, die strengere Vorschriften für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen fordere. Präsidentschaftskandidat Trump wird mit folgender Aussage zitiert: „Clintons Leibwächter sollten alle Waffen niederlegen. Sie sollten sich entwaffnen. Und dann schauen wir, was passiert.“

Außerdem wird in dem Artikel darauf hingewiesen, dass Trump in einer Rede Anfang August dieses Jahres gesagt habe, dass gegen eine gewählte Präsidentin Clinton nur noch die schwerbewaffneten Waffenbesitzaktivisten etwas unternehmen könnten. Schließlich werden auch noch zwei republikanische Abgeordnete von regionalen Parlamenten und ein Anhänger Trumps angeführt, die die Hinrichtung Hillary Clintons vorgeschlagen haben.

Nach Meinung des Lesers werde Trump durch den Artikel ein schweres Verbrechen unterstellt. Trumps Zitat sei – wie auch im Artikel beschrieben – ein Konter gegen Clintons Bestrebung der Entwaffnung der amerikanischen Bevölkerung gewesen. Sein Zitat werde aus dem Zusammenhang gerissen und einseitig interpretiert.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass der Artikel eine Auseinandersetzung im Präsidentschaftswahlkampf in den USA betrifft. Dieses Thema ist von entsprechendem öffentlichem Interesse.

Donald Trump nimmt als Präsidentschaftskandidat der republikanischen Partei am öffentlichen Leben teil. Wie auch andere Politikerinnen und Politiker genießt er daher grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen. Jeder seiner Auftritte steht unter genauer und kritischer Beobachtung – sowohl durch nationale und als auch internationale Medien (siehe die Entscheidungen 2014/194; 2015/104).

Im Rahmen des politischen Diskurses ist es grundsätzlich möglich, auch harte Kritik zu üben. Da Donald Trump im Präsidentschaftswahlkampf nicht gerade zurückhaltend agiert, muss er umso mehr Kritik aushalten.

Der Senat betont, dass in dem beanstandeten Artikel die öffentliche Diskussion über die umstrittenen Aussagen Trumps und seiner Anhänger zu Hillary Clinton wiedergegeben werden. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen der mögliche implizite Gewaltaufruf Trumps und die Vorschläge einiger Republikaner, Hillary Clinton hinrichten zu lassen.

Der Senat kann in dem Artikel weder eine einseitige Interpretation noch einen schweren Vorwurf eines Verbrechens erkennen. Der Autor des Artikels hat vielmehr alle Hintergründe der Diskussion in Amerika geschildert und daher nach Meinung des Senats ausgewogen berichtet.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Peter Jann
27.09.2016